

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Krieglach vom-8. JULI 2010 gemäß § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche Grundstücke mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 30. August) zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen und Unkraut eintreten kann. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 i.d.F. LGBl. Nr. 5/2007 sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65 i.d.g.F. (LGBl. Nr. 71/2007) werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(DI Regina Schrittwieser)

Angeschlagen am:-9. JULI 2010
Abgenommen am:27. JULI 2010